

rückte. Wenn nun die Wandlung von der Feuer- zur Erdbestattung sicher nicht ohne tiefe innere, religiöse Gründe vor sich ging, so liegt es nahe, diese im siegreichen Vordringen der neuen Wodanreligion sowie in einer Wandlung des Seelenbegriffes zu erblicken⁵⁴⁾.

IV.

Bestattungswesen und Kirche.

Aus dem Judentum geboren, richtete sich das junge Christentum wie in anderen Dingen, so namentlich im Bestattungswesen nach der jüdischen Überlieferung. Zwar ließ sich das berühmte Wort Jahves im biblischen Berichte über den Sündenfallmythos: „Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, bis du zur Erde zurückkehrst, von welcher du genommen bist, denn Staub bist du und zu Staub sollst du wieder werden“¹⁾, ebenso gut von der Einäscherung, wie vom Begräbnisse verstehen, so daß also von dieser Seite her eine biblische Bindung nicht bestand. Jedenfalls lehnten jedoch die Juden im Zeitalter Christi wie schon längst zuvor die Feuerbestattung grundsätzlich entschieden ab und kannten nur das Begräbnis; Jesus selbst wurde in einer von Joseph von Arimathea zu seinem eigenen Gebrauche angelegten, in den Felsen gehauenen Grabeshöhle bestattet²⁾. Aber selbst wenn sich die Christen in ältester Zeit nicht schon durch die Rücksicht auf das jüdische Herkommen und auf das Vorbild Christi zum Festhalten am Begräbnisse hätten bestimmen lassen, so mußte doch schon der Umstand für sie den Ausschlag geben, daß sie zum weitest aus größten Teile den armen und niederen Schichten der Bevölkerung angehörten, für welche nur das Begräbnis in Frage kam. Bekanntlich galten die christlichen Gemeinden in ältester Zeit staatlich als Begräbnisvereine, als *collegia funeraticia* oder *tenuiorum*, eben weil sie sich aus ärmeren Leuten, *tenuiores*, zusammensetzten. Dank seiner demokratischen Einstellung konnte das Urchristentum nun aber eine zweifache Bestattungsart, die Beerdigung für das gewöhnliche Volk und die Einäscherung für die Reichen und Vornehmen, nicht zulassen, sondern was für die Masse galt, das mußte für alle gelten. So wurde das Begräbnis christlicher Brauch und die christliche Bestattungsart schlechthin, während der Leichenbrand, von Juden und Christen gleicherweise gemieden, in den Augen der Gläubigen mehr und mehr als ein heidnischer, verabscheuungswürdiger

⁵⁴⁾ Helm, Altgerm. Rel.-Gesch. 266, 267 A. 1; Ders. b. Nollau 309.

¹⁾ Gen. 3, 19.

²⁾ Marc. 15, 46.

Greuel erschien. Nicht als ob die alte Kirche die Einäschung jemals grundsätzlich verboten hätte. blieb ihr doch der Gedanke einer Auferstehung aus der Asche nicht fremd, wie uns denn das sinnige Bild vom mythischen Wundervogel Phönix, der sich aus seiner Asche zu neuem Leben verjüngt, in der altchristlichen Literatur und Kunst wiederholt begegnet^{2a)}. Und erleuchtete Geister wußten sehr wohl, daß der göttlichen Allmacht, die allein dem Tode seine Beute zu entreißen imstande war, niemand und nichts Schranken zu setzen vermochte. Die große Menge der Gläubigen jedoch fühlte sich aufs schwerste durch die bange Sorge bedrückt, wie sich denn die Seele bei der Auferstehung mit ihrem Leibe wieder werde vereinigen können, wenn dieser in Staub und Asche verwandelt sei, und war darum ängstlich darauf bedacht, die leiblichen Überreste ihrer hingeschiedenen Brüder und Schwestern, besonders der heiligen Märtyrer, sorgsam zu bestatten, wovon die Katakomben mit beredter Stimme zeugen. Auch der Gedanke an den lebenden Leichnam, der unausrottbare, gemeinmenschliche Glaube an eine gewisse Beseeltheit der Leiche, spielte hier ohne Zweifel eine nicht zu unterschätzende Rolle. Gab es doch, wie Tertullian berichtet³⁾, Leute, welche von der Feuerbestattung nichts wissen wollten, in der Meinung, es bleibe doch auch nach dem Tode noch etwas von der Seele zurück. Dem Christentum blieb ferner auch die volkstümliche Vorstellung nicht fremd, daß die Erde die Mutter aller Menschen, die Leiche ein Samenkorn und der Tod nur ein Schlaf sei⁴⁾. Der hl. Chrysostomus spricht wiederholt davon, der Schläfer werde beim Weltgerichte aus seinem Schlummer erwachen, und hält dafür, der Friedhof sei nur ein Schlafsaal⁵⁾. Ähnlich spricht sich der hl. Hieronymus aus⁶⁾. War dem aber also, wie hätte man die Leiche nicht sorgsamst betreuen und möglichst sanft zur letzten Ruhe betten, wie hätte man sie gar dem Feuer überantworten sollen? Die Heiden kannten diese Sinnesart der Christen sehr wohl und sahen es daher gerne darauf ab, das Bestreben der Gläubigen, die Leichname der Blutzugeen in Sicherheit zu bringen, auf mancherlei Weise zu durchkreuzen. So übergaben sie die Leichen der 177 in Lyon hingerichteten Christen den Flammen und streuten die Asche in die Rhone, mit dem höhnischen Rufe: „Nun wollen wir sehen, ob sie auferstehen und ob ihnen ihr Gott zu helfen und sie aus unseren Händen zu retten ver-

^{2a)} 1. Clem. c. 25; Lactantius, *De ave Phoenice*; Viktor Schultze, *Real-Encycl. d. prot. Theol.* 18, 390.

³⁾ *De anima* c. 51.

⁴⁾ So 1. Clem. ad Cor. 24, 4; Origenes c. Cels. 5, 18; Cyrill Hieros, *Cat.* 18, 6; Prudentius *Cathemerinon* X, 41 ff.

⁵⁾ *De Lazaro* V, 1; ad pop. Antioch. V, 3, 4; *de coemet.* 1.

⁶⁾ *Epist.* 75 (29).

mag⁷⁾.“ Ebenso sprach der Präses Maximus zum Märtyrer Tharacus, er möge ja nicht damit rechnen, daß etwa sein Leichnam von den Frauen einbalsamiert werde, denn er werde ihn verbrennen und seine Asche in alle Winde zerstreuen lassen⁸⁾. Nachdrücklich verwahrten sich die Christen gegen den heidnischen Vorwurf, als lehnten sie die Einäscherung aus Furcht vor irgendeinem Nachteile ab, welcher etwa dem Toten daraus erwachsen könnte. „Die Christen, so läßt der römische Sachwalter Minucius Felix in seiner um 180 verfaßten Schrift ‚Oktavius‘ den Heiden Cäcilius sprechen⁹⁾, verfluchen die Scheiterhaufen und verdammen die Feuerbestattung, als ob nicht jeder Körper, selbst wenn er den Flammen entrinnt, dennoch im Laufe der Jahre in Erde zerfiele, und als ob etwas daran läge, ob wilde Tiere den Leichnam zerreißen oder das Meer ihn verschlinge oder die Erde ihn decke oder die Flamme verzehre.“ „Glaubst du denn, entgegnet darauf der Christ¹⁰⁾, wenn etwas unseren blöden Augen entschwindet, so gehe es auch Gott verloren? Jeder Leib, mag er nun zu Staub vertrocknen oder sich in Flüssigkeit auflösen oder in Asche verwandeln oder in Dunst verflüchtigen, verbirgt sich zwar unseren Sinnen, die Bewahrung der Elemente bleibt jedoch Gott vorbehalten. Wir befürchten auch nicht etwa, wie ihr (Heiden) meint, vom Feuerbegräbnisse irgend einen Schaden¹¹⁾, halten aber an der alten und besseren Gewohnheit der Beerdigung fest.“ Nicht minder entschieden erklärt Tertullian († um 220), nicht etwa nur die in den Gräbern Bestatteten, sondern auch die von wilden Tieren Verschlungenen seien zur Auferstehung berufen, kraft jener göttlichen Allmacht, die sich schon an Jonas bewährt habe, der unversehrt an Leib und Seele aus dem Rachen des Walfisches hervorging¹²⁾. Ganz im Sinne eines Minucius Felix und Tertullian äußert sich der hl. Augustin († 430). „Hätte denn er, der die Wahrheit ist, sagen können: ‚Fürchtet euch nicht vor jenen, welche zwar den Leib, nicht aber die Seele töten können‘, wenn dem künftigen Leben das irgendwie schaden könnte, was die Feinde mit dem Leichnam anfangen? . . . Viele christliche Leichname hat die Erde nicht bedeckt, und doch hat keinen von ihnen jemand vom Himmel und von der Erde getrennt, welche der mit seiner

⁷⁾ Eusebius, Hist. eccl. 5, 1.

⁸⁾ Baronius, Annal. ad a. 290 Nr. 23; J. Bingham, Antiquit. eccl. L. 23 c 2 § 4.

⁹⁾ ed. J. Martin 1930, c. 11, 4.

¹⁰⁾ c. 34, 10.

¹¹⁾ Ich halte den überlieferten Text für verderbt und lese „nec ullum damnum ignis sepulturae timemus“. Vgl. hierüber Ricerche Religiose 1935 N. 5.

¹²⁾ De resurrecti carn. c. 32.

Gegenwart erfüllt, der weiß, wie er seine Geschöpfe erwecken kann. Die Besorgung des Leichenbegängnisses, die Art des Begräbnisses, der Prunk der Trauerfeier sind nicht so fast eine Hilfe für die Verstorbenen, wie vielmehr ein Trost für die Lebenden¹³⁾.“ Die Märtyrer, sagt der hl. Johannes Chrysostomus († 407), endeten durch das Feuer oder durch das Schwert, wurden dem Meere, dem Abgrunde, den Zähnen wilder Tiere überantwortet und trugen doch keinen Schaden davon . . . Sie hatten nicht die geringste Angst vor dem Feuer, denn es ist keine Sünde, verbrannt zu werden¹⁴⁾. Auch der spanische Dichter Aurelius Prudentius Clemens († um 410) will zwar denen das Leben nicht absprechen, deren Staub der Wind entführt hat, legt aber das größte Gewicht auf kirchliche Beisetzung besonders der Märtyrer. Ganz im Sinne der christlichen Volksfrömmigkeit schildert er ausführlich, wie der römische Statthalter den Leichnam des Blutzengen Vincentius, um seine Bestattung zu vereiteln, erst den wilden Tieren vorwerfen, dann ins Meer versenken ließ, wie aber der heilige Leib gleichwohl ans Ufer schwamm und solange im Sande geborgen blieb, bis er von den Gläubigen in die Gruft verbracht und für das ewige Leben aufbewahrt werden konnte. Prudentius zweifelt nicht im geringsten daran, daß das Grab einst beim jüngsten Gerichte den ihm anvertrauten Leib bis auf jeden Zahn und Fingernagel herausgeben werde und bekennt, die Hoffnung auf die einstige Auferstehung sei der Grund, warum die Christen ihre Verstorbenen so gewissenhaft zur Erde bestatteten¹⁵⁾.

Da die Feuerbestattung zur Zeit der Antonine ohnehin auch in heidnischen Kreisen mehr und mehr erlosch, so hatte die Kirche allen Grund, auf dem Begräbnisse nun erst recht zu bestehen. So wenig aber Jesus selbst oder seine Apostel und das Urchristentum jemals ein förmliches Verbot des Leichenbrandes erlassen hatten, so wenig verkündete ein solches sie selbst, obschon ihr nicht unbekannt war, daß er auch unter Christen gar nicht so selten vorkam. Namentlich konnten sich ihm die Legionäre so wenig entziehen, daß Tertullian seinen Glaubensgenossen eben mit Rücksicht hierauf vom Militärdienste überhaupt abriet¹⁶⁾. Tatsächlich dienten aber nach wie vor doch auch Christen im römischen Heere, und so war es unvermeidlich, daß christliche Krieger eingäschert wurden, ohne daß sich die

¹³⁾ De civitate Dei I, 12.

¹⁴⁾ Ad popul. Antioch. V, 2, 4.

¹⁵⁾ Peristephanon V, 380 ff.; Apotheosis 1065 ff.; Cathemerinon X, 41 ff.; 141 ff.; Edit. J. Bergman, Corp. Script. eccl. Latin. vol LXI; E. Wasmansdorff, D. religiösen Motive der Totenbestattung 18 f.

¹⁶⁾ De corona c. 11.

Kirche zu einem Einschreiten hingegen veranlaßt gesehen hätte. Begreiflicherweise lohten in den entlegenen Provinzen des römischen Reiches noch Scheiterhaufen, als diese in den Hauptstädten bereits außer Übung waren. In Regensburg räumte die Flamme der Grube erst zu Beginn des 4. Jahrhunderts den Platz, bei den Westgermanen herrschte noch im 5. Jahrhundert Urnenbestattung¹⁷⁾. Wie Bischof Apollinaris Sidonius von Clermont berichtet¹⁸⁾, übergaben die Westgoten ihre in der Nähe dieser Stadt im Kampfe gefallenen Krieger den Flammen (471/2).

Wohl ist es wahr, daß das Leichenfeuer erlosch, wo sich das Kreuz erhob. Gleichwohl darf man weder der Kirche, noch den christlichen Missionären die Schuld daran aufbürden, wenn die deutschen Stämme, und zwar zuerst die Ostgermanen, später auch die Alemannen, von der Feuerzur Erdbestattung übergingen, da dies, wie wir schon sahen, längst vor ihrer Christianisierung geschah¹⁹⁾. Die Sachsen freilich hielten wie an ihrer väterlichen Religion, so am Leichenbrande zähe fest. Noch im 8. Jahrhundert vollzog sich dem angelsächsischen Beowulfepos gemäß die Bestattung in drei feierlichen Handlungen, deren wichtigste die Verbrennung der Leiche war; daran schloß sich die Totenklage und endlich die Umreitung des in 10 Tagen errichteten Grabhügels durch 12 Häuptlinge an²⁰⁾. Die Sachsen übten die Feuerbestattung noch gegen Ende des 8. Jahrhunderts, bis Karl, der sogenannte Große, auf der Synode von Paderborn (785) verordnete, wer nach heidnischer Weise einen Leichnam verbrenne, der solle mit dem Tode bestraft werden²¹⁾. Wie sich aus dem Wortlaute der Verordnung ergibt, richtete sie sich jedoch nicht so fast wider den Leichenbrand selbst, wie vielmehr wider das in ihm zum Ausdruck gelangende widerspenstige Festhalten an dem verpönten heidnischen Wesen. Wird doch zugleich auch der Sachse mit derselben Strafe bedroht, der sich versteckt und Heide bleibt, einen Menschen dem Teufel oder den Dämonen opfert und sich mit den Heiden gegen die Christen verschwört²²⁾. Wo sich aus den Umständen ergab, daß die Einäscherung nicht christenfeindlicher Gesinnung entsprang, da wurde sie auch in christlicher Zeit noch geduldet, wie die an verschiedenen Orten in Kirchenmauern eingesetzten Urnen beweisen²³⁾. Eine grundsätzliche Verwerfung des Leichen-

17) Gößler, Blätter f. württemb. KG. 1932, 168.

18) E. Baret, Oeuvres de Sid. Apoll. L. III Ep. 13, S. 261.

19) Gößler a. a. O.

20) Helm b. Nollau, Germ. Wiedererstehung 322; Lauf-
fer ebd. 152 ff.

21) Hefe le, Konziliengeschichte III², 636.

22) Hefe le ebd.

23) Weinhold 503.

brandes lag der mittelalterlichen Kirche so fern wie der alten. Man meint den Octavius des Minucius Felix vor sich zu haben, wenn in einem Trostbriefe Petrarcas^{23a)} an einen Freund zu lesen ist, keineswegs hänge die höchste Seligkeit davon ab, ob jemanden die Erde bedecke oder das Meer fortspüle oder die Flamme verzehre. Wenn du nur jene für glücklich hältst, welche sich ungestörter Grabesruhe erfreuen, so ist nichts kindischer als eine solche Meinung, da du den Würmern ihre Beute ja doch nicht zu entreißen vermagst. Wenn man zuweilen darüber streitet, ob die von den Alten geübte Einäscherung oder die von unserer Religion übernommene Beerdigung den Vorzug verdiene, so kümmere ich mich darum nicht. Nur das steht mir fest, daß uns vieles als verwerflich erscheint, weil wir uns von einer anderweitigen langen Gewohnheit täuschen lassen.

Das Mittelalter konnte sich die Haltung der alten Kirche in Sachen des Bestattungswesens um so leichter aneignen, als die der Erdbestattung zugrunde liegenden primitiven Gedanken durch den Eintritt der germanischen Völker in die Kirche neue Nahrung und Kräftigung empfangen. Das galt namentlich von der Grund- und Elementaridee des primitiven Totendienstes, vom Glauben an den lebenden Leichnam, wie er sich besonders in einer das ganze Mittelalter und noch weit darüber hinaus gepflegten, fast überschwänglichen Reliquienverehrung aussprach. Nicht als wäre diese im Mittelalter erst aufgekommen. Schon das christliche Altertum hatte ihr in widestem Umfange gehuldigt, die gefeiertsten Lehrer der Kirche, Männer wie Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, der hl. Augustin und viele andere²⁴⁾ hatten den Auftakt dazu gegeben, in ihrer Auffassung von der heiligen Schrift selbst bestärkt. Las man doch hier²⁵⁾, als man einst die Leiche eines Mannes ins Grab des Propheten Eliseus geworfen hatte, sei der Tote durch die Berührung mit den Gebeinen des Propheten lebendig geworden, wozu die Schrift an späterer Stelle bemerkt²⁶⁾, Eliseus sei von seinem Leibe noch im Tode als Prophet erwiesen worden, da er, der schon im Leben Unerhörtes vollbrachte, nach seinem Verscheiden noch Wunder wirkte. Die Väter sprachen sich über die Reliquien in einer Weise aus, daß sich schlagendere Zeugnisse ihres Glaubens an das Fortleben des Leichnams nicht erbringen lassen und selbst bei den Primitiven nicht finden. Nach

^{23a)} Epistolae de rebus familiaribus Lib. II, epist. 2, Edit. J. Fracassetti I, 83.

²⁴⁾ Vgl. zum Folgenden St. Beissel SJ., Art. „Reliquien“, Kirch.-Lex. X², 1032 ff.; Ders., Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach 47, 54.

²⁵⁾ 4 Kön. 13, 21.

²⁶⁾ Jes. Sir. 48, 14 f.

Cyrrill von Jerusalem wohnt in den Leibern der verewigten Heiligen eine gewisse Kraft; nach Basilius erhält jeder, der die Gebeine eines Märtyrers berührt, um der darin wohnhaften Gnade willen, heilsamen Segen. Nach Paulin von Nola bleibt der Märtyrer mit seinen Gebeinen moralisch verbunden, und zwar nicht etwa nur mit dem ganzen Skelette, sondern auch mit allen seinen Teilen; andere Väter nehmen sogar an, wo die Reliquie auch nur eines Märtyrers einer größeren Schar zugegen sei, da sei die Gegenwart der ganzen Schar zu vermuten²⁷⁾. Zur Zeit der Verfolgung waren die Reliquien der Märtyrer sorgsam gesammelt und beigesetzt worden; als die Verfolgung vorüber war, wurden sie in die Kirchen übertragen, bald kam es so weit, daß manche Gläubigen ohne Reliquien nicht glaubten beten zu können²⁸⁾ und keine Kirche und kein Altar ohne Reliquien geweiht werden durfte²⁹⁾. Im Mittelalter nahm die aus dem christlichen Altertum ererbte Verehrung der Reliquien noch immer zu. Leute aller Berufsklassen setzten alles daran, der Knochen- oder sonstigen Überreste eines oder einer Heiligen habhaft zu werden, mit einem grenzenlosen Vertrauen auf die magische Kraft ihrer Fetische, das selbst durch die nur zu häufigen Fälle frechen Betrugcs nicht zu erschüttern war³⁰⁾. Ganz wie sich die Primitiven zum Schutze wider mancherlei Gefahren mit Reliquien ihrer Ahnen behängen, so trug Bischof Gregor von Tours († 593/4) nach dem Brauche seiner Zeit Reliquien der Heiligen bei sich^{30a)}. Man identifizierte den Heiligen mit seinen Gebeinen, pilgerte zu den durch sie geweihten Gnadenstätten, brachte ihnen reiche Geschenke dar und errichtete zu ihren Ehren Klöster, Kirchen und Stiftungen aller Art. Nicht nur Geistliche, Mönche und Nonnen, sondern auch Laien, sogar Ungläubige, ja die schwersten Verbrecher waren darauf versessen, in der Kirche nahe den Reliquien des Heiligen begraben zu werden, in der Hoffnung, hindurch die Fürbitte dieses Heiligen bei Gott zu erlangen^{30b)}. Doch blieb das Begräbnis im Gotteshause das Vorrecht der Bischöfe, Äbte und vornehmen Laien, welche sich durch Schenkungen an die Kirche oder sonstige hervorragende Leistungen ganz besondere Verdienste erworben hatten³¹⁾. Gewöhnliche Sterbliche durften nicht im Gotteshause bestattet werden, sondern mußten sich mit einem Plätzchen

²⁷⁾ Beissel, K.-L. X², 1033 f.

²⁸⁾ Synode zu Paris 829; Hefele IV², 66.

²⁹⁾ 7. allg. Synode z. Nicäa 787, Hefele II², 477.

³⁰⁾ Beissel, Ergänz.-Hefte 47, 128 ff.

^{30a)} Beissel ebd. 16.

^{30b)} Muratori, Anecdota I, 185 ff.; Anecdota Graeca 258 ff.

³¹⁾ Synode v. Mainz 813, Hefele III², 763.

an der Außenmauer oder im Friedhofe begnügen³²). Das kirchliche Begräbnis ging gewöhnlich in der Weise vor sich, daß die Leiche unter Beteiligung der Pfarrgemeinde prozessionsweise vom Sterbeuhause in die Pfarrkirche getragen, niemals gefahren wurde; hier wurde sie in offenem Sarge auf einer Tragbahre ausgestellt. In ihrer Gegenwart wurde sodann der Trauergottesdienst für die Seelenruhe des Verstorbenen abgehalten, der hierauf zum Begräbnisse in den um die Kirche herum angelegten Gottesacker geleitet wurde³³). Doch ward an dem Verbote des Laienbegräbnisses im Gotteshause nicht überall mit der gleichen Strenge festgehalten. Papst Nikolaus I. räumte ein solches Befugnis 866 den Bulgaren ein³⁴), eine Synode von Mainz vom Jahre 1310 bewilligte dem, der sich in seiner Pfarrkirche begraben ließ, einen Nachlaß von 40 Tagen an der ihm auferlegten Buße³⁵). Es war nicht gestattet, zwei Leichen übereinander im selben Grabe zu bestatten oder einen Leichnam aus der Grube herauszunehmen³⁶). Doch ließ Papst Stephan VII. seinen Vorgänger Formosus aus der Gruft herausreißen, um das berüchtigte schauerliche Totengericht über ihn abzuhalten; sodann wurden dem Toten die drei Segensfinger der rechten Hand abgehauen, er selbst nackt an einem Stricke durch die Straßen der Stadt geschleift und schließlich in den Tiber geworfen³⁷). Es war auch verpönt, Leichname zu zerteilen und in verschiedenen Kirchen beizusetzen; aber auch hiergegen wurde häufig gesündigt. Das ganze Mittelalter hindurch kam es vor, daß die Leichen heiliger Männer oder Frauen zerstückelt und einzelne Knochen an Klöster, Kirchen oder bevorzugte Personen verschickt wurden. Als der hl. Thomas von Aquin, der gefeierte Kirchenlehrer, im Zisterzienserkloster Fossanuova unweit Rom verschied (1274), sprach er den Wunsch aus, daß seine sterblichen Überreste in Neapel beigesetzt werden sollten. Um den Leichnam nicht herausgeben zu müssen, versteckte ihn der Abt, löste aber den rechten Arm ab und sandte ihn der Schwester des Heiligen, der Gräfin von Sanseverino. Als aber die Zisterzienser erfuhren, Papst Innozenz V. (1276) wolle ihnen die Leiche abfordern, trennten sie den Schädel vom Rumpfe, um ihn, den kostbarsten Teil des Leibes, für alle Fälle für sich zu behalten. Unter Benedikt XI. (1303 bis 1304) trennten sie das Fleisch in siedendem Wasser von den

³²) Wie eine Reihe von Synoden verfügt, Hefele III², 19, 105, 752; IV², 118, 554; V², 391, 625 f., 686.

³³) Wie wiederum verschied. Synoden vorschreiben, Hefele IV², 372; V², 206; VI², 66, 372, 391, 625 f.; Thalhoffer, Kirch.-Lex. II², 189 ff.

³⁴) Nicolai I responsa ad consulta Bulgarorum Hefele IV², 351.

³⁵) Hefele VI², 500.

³⁶) Hefele III², 41, 45, 581, 585; IV², 118.

³⁷) Hefele IV², 562. Dies geschah Ende 896 oder anfangs 897.

Knochen, sotten es in Kräuterwein und verschlossen es in einem Reliquienschreine³⁸⁾. Und sie taten dies, obschon soben noch Papst Bonifaz VIII. ein solches Verfahren als abscheuliche Roheit gebrandmarkt und strengstens verpönt hatte. Es kam nämlich damals nicht selten vor, daß man, wenn ein vornehmer Herr in der Fremde starb, die Leiche, nachdem man ihr die Eingeweide entnommen hatte, gliedweise in Stücke schnitt und diese in heißem Wasser kochte, um so wenigstens die von den Weichteilen befreiten Knochen in die Heimat zu bringen und hier bestatten zu können; so war den deutschen Fürsten und Bischöfen geschehen, die im Sommer 1167 bei Tusculum der Seuche erlagen; ebenso verfuhr man mit der Leiche des Kaisers Friedrich Barbarossa in Palästina und mit der des Königs Ludwig IX. von Frankreich in Tunis³⁹⁾. Bonifaz VIII. rügte eine solche „pietätlose Pietät“ aufs schärfste und ordnete an, man solle in einem solchen Falle den Leichnam einstweilen am Sterbeorte beisetzen, später aber, wenn er in Asche zerfallen sei, nach der bei Lebzeiten gewählten Begräbnisstätte überführen und da bestatten⁴⁰⁾.

Die Kirche ließ ihre Mitwirkung beim Begräbnisse nur den Gläubigen, welche im Frieden mit ihr aus dem Leben schieden, und verweigerte sie allen, die sich wider sie und ihre Satzungen in schwerer Weise vergingen und in ihrer Unbußfertigkeit bis zum Tode verharreten. Sie versagte daher ein christliches Begräbnis unverbesserlichen, öffentlichen Ärgernis erregenden Todsündern, wie Selbstmördern, Wucherern, Räubern, Brandstiftern, im Turniere Gefallenen, Exkommunizierten und Ketzern sowie deren Beschützern und Anhängern⁴¹⁾. Eine Synode von Albi befahl (1254), die Leichen der in der Ketzerei Verstorbenen auszugraben und zu verbrennen⁴²⁾, Alexander IV. aber verfügte (1258), wer immer es wagen sollte, Ketzer und ihre Begünstiger kirchlich zu begraben, der solle bis zur entsprechenden Genugtuung dem Kirchenbanne verfallen sein und der Lossprechung erst teilhaftig werden, wenn er die Leichen solcher Verdammten mit eigenen Händen öffentlich wieder ausgrabe und wegwerfe⁴³⁾. Der Ausgrabung und Verbrennung unberechtigterweise christlich beerdigter

³⁸⁾ K. Werner, D. hl. Thomas v. Aquin I, 852 f.

³⁹⁾ Heinr. Häser, Geschichte der Medizin I³, 735 f.; E. Michael S. J., Geschichte des deutschen Volkes III, 435; L. Ruland, Gesch. d. kirchl. Leichenfeier 175.

⁴⁰⁾ Corp. jur. can., Extrav. comm. L. III Tit. VI de sepul-turis c. 1.

⁴¹⁾ Hefele IV², 118, 531, 546; V², 35, 245, 323, 410, 441, 888; VI², 72, 153, 228, 243, 277, 493, 977.

⁴²⁾ Hefele VI², 51.

⁴³⁾ Corp. jur. can. L. V. Tit. II in VIc. 2; R. v. Scherer, Kirchen-Recht II, 608 A. 17.

Ketzer bedurfte es nun freilich meist nicht, da die Kirche die Häretiker, zu welchen seit der unglückseligen Hexenbulle Innozenzens VIII. (1484) auch die sogenannten Hexen gerechnet wurden, den Flammen bei lebendigem Leibe überantwortete. Das ganze Mittelalter hindurch bis noch in die neuere Zeit herein erloschen die Scheiterhaufen nicht, denen zahllose unschuldige Menschen zum Opfer fielen.

V.

Die Wiedergeburt der Feuerbestattung.

Wäre das Bestattungswesen unter der ausschließlichen Herrschaft der Kirche geblieben, so hätte sich in ihm ein gründlicher Umschwung niemals vollziehen können. Stand sie doch, wie ihre durch alle Jahrhunderte zäh festgehaltene Reliquienverehrung lehrt, unentwegt auf dem Boden des uralten Völkergedankens einer fortdauernden Verbindung der Seele mit dem Leibe auch nach dem Tode noch, ohne der vom hl. Augustin¹⁾ ausgesprochenen und vom hl. Thomas von Aquin²⁾ bestätigten Erkenntnis praktische Folge zu leisten, daß der Leib, sobald er von der Seele als seiner substanziellen Lebens- und Wesensform verlassen wird, der gänzlichen Auflösung geweiht ist und dem Nichts verfällt. Selbst protestantische Theologen vermochten sich von der Vorstellung eines auch im Tode noch fortbestehenden engen Zusammenhangs zwischen Leib und Seele nicht immer loszuringen³⁾; ja sie stellten zuweilen ihre katholischen Kollegen mit der Behauptung in Schatten, das Begräbnis sei eine durch die paradiesische Uroffenbarung getroffene Einrichtung göttlichen Rechts, ein Dogma im eminenten Sinne des Wortes⁴⁾. Solange aber der Tote nicht als ein wirklich Toter, sondern immer nur als eine Art Schläfer betrachtet wird, kann der Leichenbrand niemals recht gedeihen; denn wer möchte einen Schläfer verletzen und gar verbrennen? Erst als vorurteilslose Männer den Mut zu der klaren Einsicht aufbrachten, daß die Leiche in keiner Weise mehr Bestandteil einer Person, sondern eben Kadaver, eine Sache, sei und als solche ohne Rücksicht auf eine falsch verstandene Pietät auch behandelt werden dürfe, — erst von da an konnte mit der Einäscherung, wie sie Jahrtausende hindurch geübt wurde, wieder Ernst gemacht werden. Diese Erkennt-

1) De libero arbitrio L. IIc. 17 Nr. 45.

2) Summa Theol. I q. 76 art. 4 c.

3) So H. G. Hölemann, D. Reden des Satans in d. hl. Schrift. Leipzig 1875. S. 261 f.; Brausewetter, Westermanns Monatshefte 1909 (Juli), 568; A. Freybe, Erdbestattung und Leichenverbrennung 15 u. ö.; vgl. dagegen Pfarrer Ritzhaupt-Erfurt, Religion und Feuerbestattung 6.

4) So Freybe 75.